

4/31.8.15

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Sankt Augustin
Fachdienst 6/10
Planung und Liegenschaften
z.H. Herrn Becker
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Datum: 25.08.2015
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
Dezernat 33
52231

Auskunft erteilt:
Frau Rosenberg

katrin.rosenberg@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: B 332
Telefon: (0221) 147 - 3184
Fax: (0221) 147 - 4181

Blumenthalstraße 33,
50670 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn bis
Reichenspergerplatz

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Bebauungsplan Nr. 408/1 N „Gewerbegebiet Menden-Süd“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben(E-Mail) vom 14.08.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen die Planung sind aus Sicht der von mir wahrzunehmenden
öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der
Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen.
Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem
Planungsbereich nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Rosenberg)

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Stadt Sankt Augustin

Tag: 24. Aug. 2015

Amt: 6/10
Ablichtung für Amt

www.gd.nrw.de

Geologischer Dienst NRW



Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

R/24.8.15

Landesbetrieb

De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld

Fon +49 (0) 21 51 8 97-0

Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05

poststelle@gd.nrw.de

Helaba

Girozentrale

IBAN: DE31 3005 0000 0004 0056 17

BIC: WELADED

Stadt Sankt Augustin
Fachdienst 6/10 – Planung und Liegenschaften
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Bearbeiter: Frau Dr. Hantl

Durchwahl: 897-430

Fax-Nr. 897-542

E-Mail: hantl@gd.nrw.de

Datum: 21. August 2015

Gesch.-Z.: 31.130/5389/2015

Bebauungsplan Nr. 408/1 N *Gewerbepark Menden-Süd*; Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre E-Mail vom 14. August 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

für o. g. Plangebiet gebe ich folgenden Hinweis zur **Erdbebengefährdung**:
Gemäß der Technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten die DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen.

- Die Gemarkung Meindorf der Stadt Sankt Augustin ist nach der „Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland – Nordrhein–Westfalen, 1 : 350 000 (Karte zu DIN 4149)“ der Erdbebenzone 1 in geologischer Untergrundklasse T zuzuordnen.

Siehe auch http://www.gd.nrw.de/g_details.php?id=2643

Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere DIN EN 1998,
Teil 2 „Brücken“
Teil 4 „Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen“
Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“
Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Dr. Hantl)

Von: M Stoffels
An: bauleitplanung
CC: Oberle, Petra
Datum: 25.08.2015 12:38
Betreff: Wtrlt: KBD - Luftbildauswertung für Bebauungsplan Nr. 408/1 N - Gewerbegebiet Menden-Süd in Sankt Augustin
Anlagen: 5382056-386-15.pdf; 5382056-386-15_Karte.pdf

** Vertraulich **
z.k.

LG

Herr Stoffels

Stadt Sankt Augustin
Fachbereich 1/ Ordnung
Fachdienst Sicherheit und Ordnung
Büro N 8
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Tel.: 02241/243-403
Fax: 02241/24377403 oder
02241/243316

>>> "Kulschewski, Kai" <kai.kulschewski@brd.nrw.de> 25.08.2015 12:17 >>>
Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie hatten am 14.08.2015 für das Objekt Bebauungsplan Nr. 408/1 N - Gewerbegebiet Menden-Süd einen Antrag auf Luftbildauswertung gestellt.

Hiermit übersende ich Ihnen das Ergebnis der Luftbildauswertung.

Der Vorgang wird bei uns unter dem Aktenzeichen 22.5-3-5382056-386/15/ geführt.
Ich bitte Sie, bei zukünftigen Schriftwechsel dieses Aktenzeichen immer anzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Kulschewski

Dienstgebäude:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf

Postanschrift:
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 22.5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

Telefon : +49 - (0) 211 - 475-9710
Fax : +49 - (0) 211 - 475-9040



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Sankt Augustin
Ordnungsamt
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Datum 25.08.2015
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382056-386/15/
bei Antwort bitte angeben

Herr Dr. Kulschewski
Zimmer 115
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Sankt Augustin, Bebauungsplan Nr. 408/1 N - Gewerbegebiet Menden-
Süd

Ihr Schreiben vom 14.08.2015

Im o.g. Schreiben haben Sie mich gebeten, für den beschriebenen Bereich eine Luftbildauswertung hinsichtlich der Belastung mit Kampfmitteln vorzunehmen.

Dieser Bereich ist identisch mit jener Fläche, die ich bereits ausgewertet habe. Ich verweise daher auf die alte Stellungnahme 22.5-3-5382056-214/08 vom 16.09.2008.

Zwischenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnisse zur Kampfmittelbelastung für den beantragten Bereich ergeben.

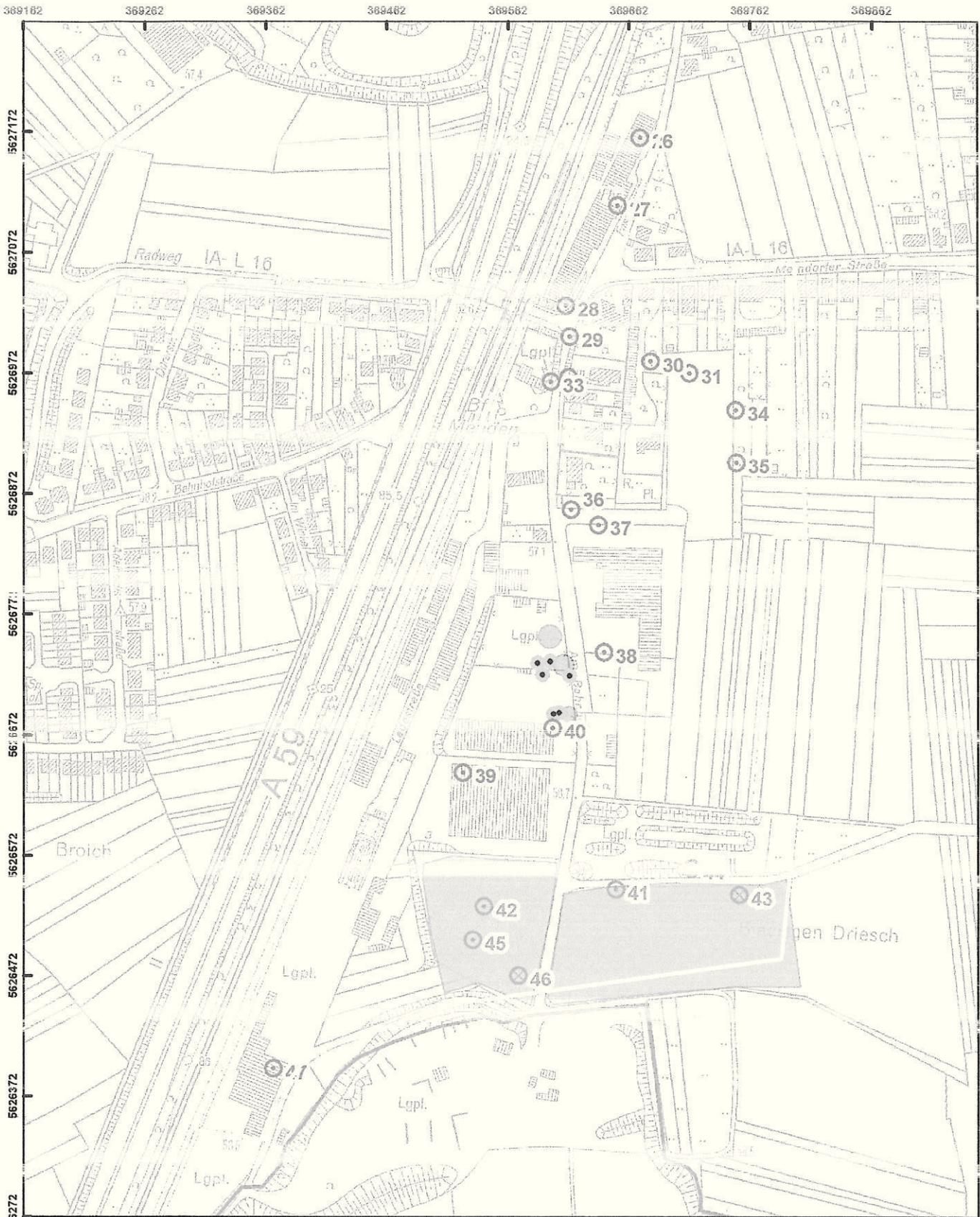
Im Auftrag

(Dr. Kulschewski)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

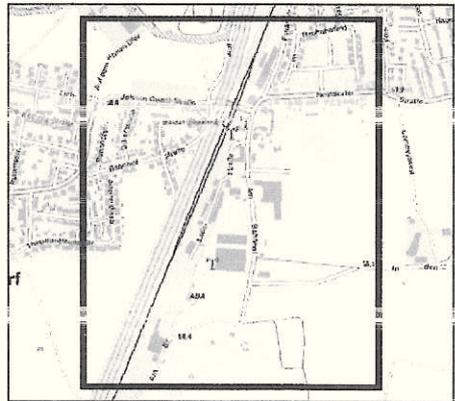


**Bezirksregierung
Düsseldorf**

**Aktenzeichen :
22.5-3-5382056-386/15**

Maßstab : 1:4.500
Datum : 25.08.2015

Legende	
	aktuelle Antragsfläche
	Antragsfläche
	Blindgängerverdacht
	geräumte Blindgänger
	geräumte Fläche
	Detektion nicht möglich
	militärische Anlage
	Laufgraben
	Panzergraben
	Schützenloch
	Stellung



Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.

Von: <Stefan.Czymmeck@strassen.nrw.de>
An: <o.becker@sankt-augustin.de>
CC: <Thomas.Frohn@strassen.nrw.de>, <Martin.Eich@strassen.nrw.de>, <Daniela....>
Datum: 02.09.2015 09:12
Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 408/1 N *Gewerbegebiet Menden-Süd*; Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. * 4 Abs. 1 BauGB
Anlagen: 4081N_01_Geltungsbereich.pdf

hier: Ausbauplanungen der Bundesautobahn A 59 zw. Autobahndreiecken Sankt Augustin und BN-Beuel;

Ihre Mail vom 14. August 2015;

Sehr geehrter Herr Becker,

vielen Dank für die untenstehende Beteiligung im Bauleitplanverfahren der Stadt Sankt Augustin.

Das Plangebiet "Gewerbegebiet Menden-Süd" grenzt im Norden an die Landesstraße L16 und im Westen an die DB-Strecke Köln - Niederlahnstein und die BAB A59.

Somit sind wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen.

Die Planung zum Ausbau der A 59 ist soweit abgeschlossen, dass derzeit durch die Straßenbauverwaltung (SBV) die Planfeststellungsunterlagen zusammengestellt werden. Bis zum Jahresende 2015 soll die Planfeststellung bei der Bezirksregierung Köln beantragt werden. Aus derzeitiger Sicht ist das eine realistische Annahme.

Grundsätzliche Bedenken bestehen aus straßenplanerischer Sicht gegen das Vorhaben der Stadt dennoch derzeit keine, sofern nachfolgende Hinweise mit berücksichtigt werden:

- bei der Planung an der A 59 ist die Verlegung der Gasleitung aus der L 16 in einen Bereich südlich davor vorgesehen (ca. km 24+720, bei Querschnitt 6.4;

dieser Leitungsquerschnitt kreuzt den vorgesehenen Verkehrsflächenbereich (Bahnhofsvorplatz der Bauleitplanung der Stadt (siehe beiliegende Skizze));

[cid:image001.png@01D0E55D.BF875120]

- weiterhin bitte ich die dauerhafte Pflegemaßnahme E1 auf der Böschung zur Schaffung / Erhaltung eines Ersatzhabitats für die Zauneidechse zu berücksichtigen (siehe anschließende Skizze).

[cid:image002.png@01D0E55F.064F79B0]

Sollte der Bebauungsplan eine Veränderung der Anbindung an die Landesstraße L16 vorsehen, bitte ich um Vorlage einer entsprechenden Planung in Bonn zur Prüfung und Zustimmung durch die

Straßenbauverwaltung.

Kosten für Planung und Bau werden durch die SBV an dieser Stelle nicht übernommen.

Nachrichtlich weise ich noch auf das laufende Planfeststellungsverfahren gem. §18 Allgem. Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau der S-Bahn-Strecke S13 von Troisdorf bis Bonn-Oberkassel hin.

Folgende weitere Hinweise, Anregungen und Bedenken bitte ich noch im Verfahren zu berücksichtigen:

· Unter Hinweis auf § 9 (1) Nr. 24 BauGB bitte ich im Bebauungsplan festzusetzen, dass bei der Errichtung von baulichen Anlagen aufgrund von Verkehrslärm (hier der BAB A59) passive Maßnahmen zum Schutz gegen die Lärmemissionen zu treffen sind.

· Das Plangebiet unterliegt einer Lärmbelastung durch den Verkehr auf der angrenzenden Bundesautobahn. Notwendige Schutzmaßnahmen hat die die Stadt in Eigenverantwortung durchzuführen bzw. im Plan festzusetzen. Z. B. ein bepflanzter Geländestreifen entlang der Straßen reicht als Lärmschutz nicht aus.

* Die Berücksichtigung der Verkehrsemissionen obliegt dem Vorhabenträger. Dies gilt auch bei durch Planungen Dritter bedingten "wesentlichen Änderungen an Straßen" (z. B. neue Kreuzung, neue Linksabbiegespur, neue Lichtsignalanlage). An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich deshalb keine Forderungen gestellt werden.

Ich bitte um weitere Beteiligung und um frühzeitige Abstimmung der Erschließungsplanung. Im Rahmen der weiteren Abstimmungen werden ergänzende Forderungen vorbehalten. Über Ihren Entscheid zu den vorstehenden Ausführungen bitte ich mich in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A. Stefan Czymmeck
Regionalniederlassung Rhein-Berg
Aussenstelle Köln
Sachgebiet Anbau/Recht
Deutz-Kalker-Straße 18-26
50679 Köln
Tel.: +49 221 8397-395
Fax: +49 221 8397-100
mail: stefan.czymmeck@strassen.nrw.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: o.becker@sankt-augustin.de [mailto:o.becker@sankt-augustin.de]

Gesendet: Freitag, 14. August 2015 07:35

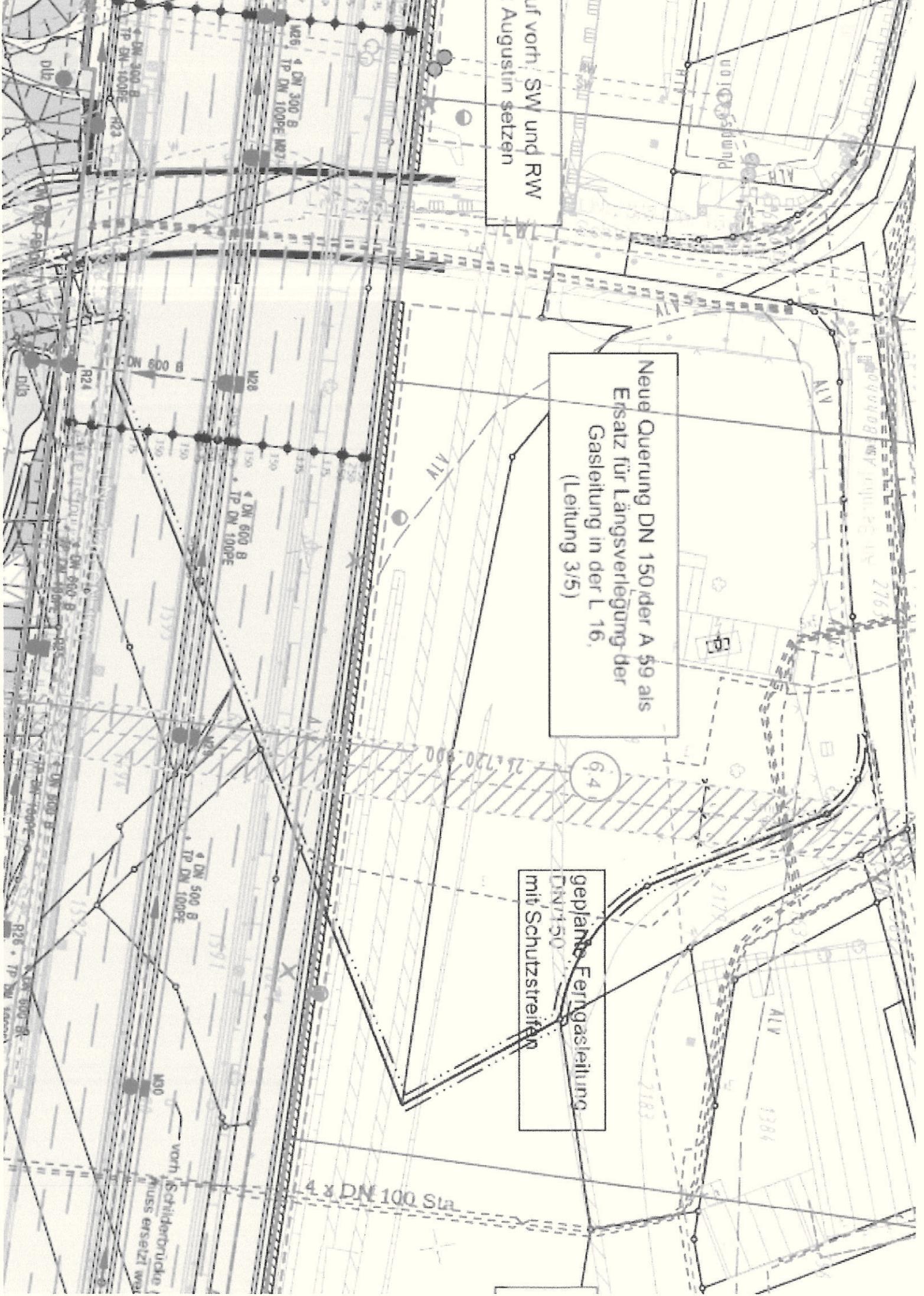
uf vorh. SW und RW
Augustin setzen

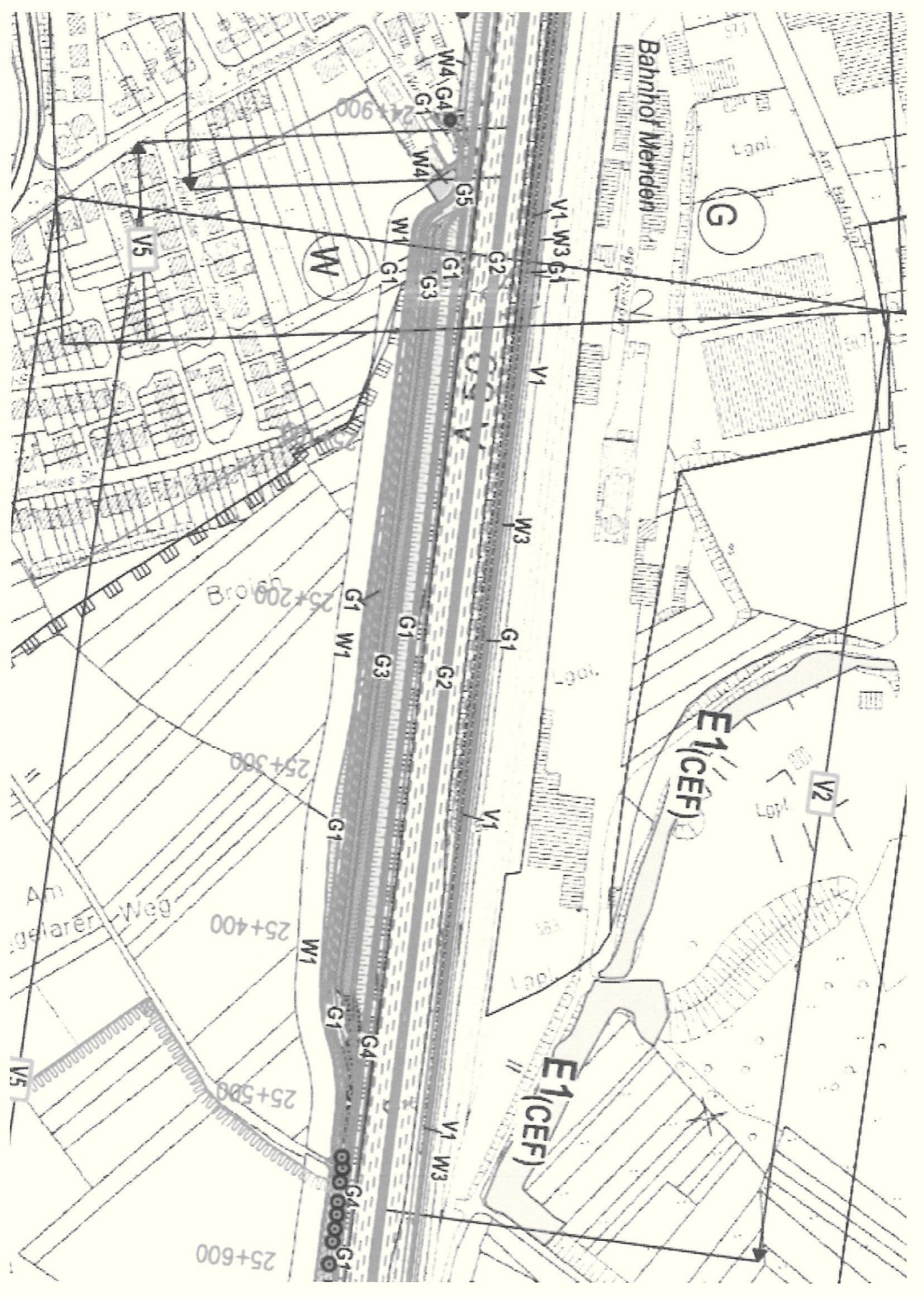
Neue Quering DN 150 der A 59 als
Ersatz für Längsverlegung der
Gasleitung in der L 16,
(Leitung 3/5)

geplante Ferngasleitung
DN 150
mit Schutzstreifen

Schilderbrücke
muss ersetzt wer
vorn

4 x DN 100 Sta







Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft
Krewelstraße 7, 53783 Eitorf

PER MAIL

Stadt Sankt Augustin
Fachdienst 6/10
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Bauplanung@sankt-augustin.de

21.09.2015
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-24.115 RFA 04
bei Antwort bitte angeben

Frau Schäfer
FG Hoheit/Zentrale Dienste

Telefon 02243 921618
Telefax 02243 921685

britta.schaefer@wald-und-
holz.nrw.de



Bebauungsplan Nr. 408/1 N „Gewerbegebiet Menden-Süd“

Ihre Mail vom 14.08.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das o.g. Vorhaben bestehen seitens des Regionalforstamtes Rhein-Sieg-Erft keine Bedenken, forstliche Interessen bleiben unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Schäfer

Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Rhein-Sieg-
Erft
Krewelstraße 7
53783 Eitorf
Telefon 02243 9216-0
Telefax 02243 9216-85
Rhein-Sieg-Erft@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

Stadt Sankt Augustin
Tag: 30. Okt. 2015
Amt: 6/10
Ablichtung für Amt

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg
Stadtverwaltung Sankt Augustin
Postfach
53754 Sankt Augustin

**Amt für Kreisentwicklung und Mobilität
- Raumplanung und Regionalentwicklung -**
Beate Klüser
Zimmer: A 12.05
Telefon: 02241/13-2327
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
14.08.2015 per E-Mail

Mein Zeichen
61.2 – Kl.

Datum
28.10.2015

**Bebauungsplan Nr. 408/1 N
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Aufgrund der im Zusammenhang mit der Stellungnahme erforderlichen Besprechung, erhalten Sie nachfolgende Stellungnahme zu o.g. Planung, wie verabredet, zeitlich verzögert:

Natur- und Landschaftsschutz

Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage des überarbeiteten Landschaftspflegerischen Begleitplans (LPB) abgegeben werden.

Gemäß den Angaben im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Büros raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, 2. Entwurf vom 06.02.2013, sind vor Ausführung der Planung CEF-Maßnahmen für die Feldlerche und die Kreuzkröte umzusetzen. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen muss vor Umsetzung der Planung erwiesen sein.

Dies bedeutet im vorliegenden Fall, dass bzgl. der Feldlerche auf den südlich des Plangebietes liegenden Ackerflächen ein funktionaler Ersatzlebensraum geschaffen werden muss. Entsprechende Vorgaben zur Umsetzung wurden bereits durch das Büro raskin im LPB gemacht. Es ist entweder ein Nachweis zu erbringen, dass die Feldlerche den Ersatzlebensraum angenommen hat oder dass eine aufgrund vorliegender Erkenntnisse hinreichend große Wahrscheinlichkeit entsteht, dass die Feldlerche auf die neu geschaffenen Lebensräume ausweichen wird.

Bzgl. der Kreuzkröte muss sichergestellt sein, dass sich im Plangebiet keine weiteren Exemplare der Kreuzkröte mehr befinden, also das Abfangen in der letzten Aktivitätsperiode erfolgreich war. Des Weiteren sind die bereits begonnenen Maßnahmen zur Verbesserung der potentiellen Lebensräume für die Kreuzkröte (vor allem im Bereich der Grube Deutag) dahingehend zu verbessern, dass diese Flächen auch künftig einen geeigneten Lebensraum für die Kreuzkröte darstellen. Auch hierzu wird auf die Ausführungen im LPB (Kap. 9) verwiesen. Da nach jetzigem



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln · IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln · IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-
Ident-Nr.:
DE123 102 775
Steuer-Nr.:
220/5769/0451

Stand noch nicht abschließend geklärt ist, wo letztlich die Ausgleichsflächen für die Kreuzkröte angelegt werden, ist im weiteren Verfahren eine entsprechende kartliche Darstellung einzureichen.

Nur wenn die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen vollständig nachgewiesen wird, kann die Planung als artenschutzrechtlich verträglich angesehen werden. Darüber hinaus ist der LPB durch die artenschutzrechtliche und ökologische Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu ergänzen.

Straßenverkehr

Vor dem Hintergrund der in 2015 durchgeführten Ergänzung des Verkehrsgutachtens aus 2010 bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Es wird empfohlen in der Begründung zum Bebauungsplan auf diese Ergänzung hinzuweisen.

In der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan wird auf Seite 10 erwähnt, dass der Korrekturwert $S = -5$ dB gemäß der "Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen (Schall 03)", der s. g. „Schienenbonus“ bei der weiteren Berechnung berücksichtigt wird. Der Schienenbonus ist für neu eingeleitete Verfahren für den Schienenverkehr seit dem 1. Januar 2015 jedoch entfallen. Dies sollte entsprechend berücksichtigt werden.

Mobilität

Es wird angeregt, im Zuge der Planstraße A einen Fahrradweg vorzusehen (Nord-Süd-Richtung).

Altlasten

Im Planentwurf zum Bebauungsplan Nr. 408/1N wurden alle Flächen, die im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises registriert sind, gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet. Laut BauGB sind jedoch nur Flächen zu kennzeichnen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Gemäß RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Altlastenerlass) vom 14.03.2005 sind hierunter Flächen mit einer schädlichen Bodenveränderung i. S. d. § 2 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) bzw. einer Altlast i.S.d. § 2 Abs. 5 BBodSchG zu verstehen. Die Kennzeichnung einer Fläche gem. BauGB kann auch in Betracht kommen, wenn die Darstellung oder Festsetzung einer bestimmten Nutzung trotz der Bodenbelastung gerechtfertigt, für nachfolgende Verfahren jedoch ein Hinweis auf mögliche Gefährdungen erforderlich ist („Warnfunktion“).

Der nachfolgenden Auflistung ist der derzeitige Einstufungsstand der Flächen im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises zu entnehmen:

Fläche 5208-1037: Altstandort, noch keine Verdachtsbewertung

Fläche 5208-0296: Betriebsstandort, keine Gefahr bei derzeitiger oder planungsrechtlich zulässiger Nutzung

Fläche 5208-0195: Altstandort, Fläche saniert ohne Überwachung

Fläche 5208-0295: Altstandort, Altlastverdächtige Fläche / Verdachtsfläche

Fläche 5208-0169: Betriebsstandort, Altlastverdächtige Fläche / Verdachtsfläche

Fläche 5208-0268: Altablagerung, keine Gefahr bei derzeitiger oder planungsrechtlich zulässiger Nutzung

Bei den Flächen 5208-0296, 5208-0295, 5208-0169 und 5208-0268 liegen nachweislich Bodenbelastungen vor, die aber mit der geplanten Nutzung vereinbar sind. Da aber bei Eingriffen in den Boden oder baulichen Veränderungen unter Umständen weitere Maßnahmen zu ergreifen sind, sollten diese Flächen gekennzeichnet bleiben.

Bei den Flächen 5208-1037 und 5208-0195 handelt es sich um Altstandorte, bei denen noch keine Verdachtsbewertung durchgeführt bzw. ein bekannter Schaden saniert wurde. Das Vorhandensein von Bodenbelastungen ist hier nicht nachgewiesen, so dass empfohlen wird, diese Flächen nicht zu kennzeichnen. Es wird jedoch angeregt, im Bebauungsplan darauf hinzuweisen.

In den textlichen Festsetzungen wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Wohngebäude mit Festsetzungen zum erweiterten Bestandsschutz (GE1.1 und GE2.1) neu ausgewiesene Spielflächen oder Nutzgärten entsprechend Anhang 1 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu untersuchen und zu bewerten sind. Gemäß BauGB darf der Bauleitplan keine Nutzung vorsehen, die mit einer vorhandenen oder vermuteten Bodenbelastung auf Dauer unvereinbar und deshalb unzulässig wäre. Es wird daher angeregt, entweder keine neuen Spielflächen / Nutzgärten zuzulassen oder im Vorfeld durch Bodenuntersuchungen nachzuweisen, dass eine solche Nutzung möglich ist.

Bodenschutz

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB ist zu beachten. Die Notwendigkeit der Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden. Im Rahmen der planerischen Abwägung ist zu prüfen, ob vor Inanspruchnahme von nicht versiegelten, unbebauten Flächen vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

Die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen ist unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen quantitativ zu erfassen und mit den Ausgleichsmaßnahmen zu bilanzieren. Für den unvermeidbaren Wegfall von schutzwürdigen Bodenfunktionen sind vorzugsweise bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für die

landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG).

Auf den gemeinsamen Erlass des MBV und MUNLV vom 31.05.2010 und den Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ LABO 2009 unter den Links

<http://www.lanuv.nrw.de/boden/pdf/bodenschutz%20in%20planung.pdf>

http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf

wird hingewiesen.

Die Untere Bodenschutzbehörde steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

Sowohl im landschaftspflegerischen Fachbeitrag als auch im Umweltbericht werden die gemäß dem Auskunftssystem BK50 – Karte der schutzwürdigen Böden – des geologischen Dienstes NRW im Plangebiet zu erwartenden Böden beschrieben. Die Typische Braunerde (L5308_B751) aus schwach lehmigem Sand ist dort nicht bewertet. Die daraus abgeleitete Aussage, dass der Boden nicht geschützt ist, ist daher nicht haltbar. Sollte die Schutzwürdigkeit dieses Bodentyps nicht aus anderweitigen Veröffentlichungen abgeleitet werden können, wird angeregt, die Bodenfunktionen und den Status der Schutzwürdigkeit durch bodenkundliche Untersuchungen zu bestimmen.

Immissionsschutz

Die Vervollständigung der vorhandenen Unterlagen wird angeregt.

Bestandsaufnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle im Plangebiet befindlichen gewerblichen Betriebe/Anlagen durch die Stadt Sankt Augustin erfasst werden sollten sowie dass ein Abgleich zwischen den tatsächlichen Nutzungen und den Baugenehmigungen erfolgen muss. Bestandsaufnahmen im Planverfahren dienen grundsätzlich der Erfassung von genehmigten und ungenehmigten Nutzungen.

Im Rahmen einer Ortsbesichtigung am 02.09.15 wurde festgestellt, dass die bisher durchgeführte Bestandsaufnahme Lücken aufweist. Hier einige Beispiele:

- Es befinden sich bereits neu genehmigte Nutzungen im Plangebiet; zum einen die Kfz-Werkstatt Pütz, zum anderen der Heizungs-/Sanitärbetrieb Pützstück.
- Die Firma Schollmeyer betreibt in der Ladestraße einen Lkw-Reparaturbetrieb. Zum Zeitpunkt der Besichtigung wurde bei geöffneten Hallentoren mit Trennschleifer gearbeitet.
- Die gesamte Nutzung entlang der Ladestraße wurde nicht detailliert genug betrachtet.
- Im Fasanenweg befinden sich drei Kfz-Betriebe.

Auf den gemeinsamen Erlass des MBV und MUNLV vom 31.05.2010 und den Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ LABO 2009 unter den Links

<http://www.lanuv.nrw.de/boden/pdf/bodenschutz%20in%20planung.pdf>

http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf

wird hingewiesen.

Die Untere Bodenschutzbehörde steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

Sowohl im landschaftspflegerischen Fachbeitrag als auch im Umweltbericht werden die gemäß dem Auskunftssystem BK50 – Karte der schutzwürdigen Böden – des geologischen Dienstes NRW im Plangebiet zu erwartenden Böden beschrieben. Die Typische Braunerde (L5308_B751) aus schwach lehmigem Sand ist dort nicht bewertet. Die daraus abgeleitete Aussage, dass der Boden nicht geschützt ist, ist daher nicht haltbar. Sollte die Schutzwürdigkeit dieses Bodentyps nicht aus anderweitigen Veröffentlichungen abgeleitet werden können, wird angeregt, die Bodenfunktionen und den Status der Schutzwürdigkeit durch bodenkundliche Untersuchungen zu bestimmen.

Immissionsschutz

Die Vervollständigung der vorhandenen Unterlagen wird angeregt.

Bestandsaufnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle im Plangebiet befindlichen gewerblichen Betriebe/Anlagen durch die Stadt Sankt Augustin erfasst werden sollten sowie dass ein Abgleich zwischen den tatsächlichen Nutzungen und den Baugenehmigungen erfolgen muss. Bestandsaufnahmen im Planverfahren dienen grundsätzlich der Erfassung von genehmigten und ungenehmigten Nutzungen.

Im Rahmen einer Ortsbesichtigung am 02.09.15 wurde festgestellt, dass die bisher durchgeführte Bestandsaufnahme Lücken aufweist. Hier einige Beispiele:

- Es befinden sich bereits neu genehmigte Nutzungen im Plangebiet; zum einen die Kfz-Werkstatt Pütz, zum anderen der Heizungs-/Sanitärbetrieb Pützstück.
- Die Firma Schollmeyer betreibt in der Ladestraße einen Lkw-Reparaturbetrieb. Zum Zeitpunkt der Besichtigung wurde bei geöffneten Hallentoren mit Trennschleifer gearbeitet.
- Die gesamte Nutzung entlang der Ladestraße wurde nicht detailliert genug betrachtet.
- Im Fasanenweg befinden sich drei Kfz-Betriebe.

Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 408, Bericht Nr. 07 02 008/01 vom 6. November 2007 und 1. Ergänzung vom 5. September 2012:

Die schalltechnische Untersuchung stützt sich auf Grundlagendaten aus dem Jahr 2007. Es wird angeregt, diese Untersuchung mit aktuellen Daten erneut durchführen zu lassen (siehe auch Anmerkung zur Bestandsaufnahme).

Für die Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 ist die Vorbelastung durch vorhandene Gewerbebetriebe / Anlagen zu ermitteln (Kap. 4.4). Die Vorbelastung nach dieser Norm ist nicht identisch mit der Vorbelastung nach der TA Lärm. Im Gutachten wird die Vorbelastung nicht nach der DIN 45691 ermittelt. Danach sind die immissionsschutzrechtlich relevanten vorhandenen und geplanten Anlagen auch außerhalb des Bebauungsplangebietes zu berücksichtigen.

In der schallschutztechnischen Prognose werden Annahmen und Aussagen getroffen. Konkrete Ermittlungen und die Umsetzung von vorgeschlagenen Maßnahmen fehlen, wie zum Beispiel

Nr. 4.4.9, Seite 32, 1. Absatz: „Einhaltung der Immissionsrichtwerte, wenn keine besonders geräuschintensiven Arbeiten auf der Freifläche durchgeführt werden“ (siehe auch Anmerkung zur Bestandsaufnahme).

Im Plangebiet befinden sich zwei Wohnhäuser, deren Nutzungsgenehmigungen überprüft werden sollten, um über deren planungsrechtliche Sicherung entscheiden zu können. In der schallschutztechnischen Prognose bleiben diese Häuser als Immissionspunkte unberücksichtigt. Unabhängig von deren Lage (unbeplanter Innenbereich oder Außenbereich), liegt deren Schutzanspruch nach TA Lärm bei 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts.

Textliche Festsetzungen, Abstandsklassen

Die textlichen Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes lassen in Teilgebieten Anlagen der Abstandsklassen V, ausnahmsweise auch IV, zu. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens (z. B. BImSchG-Anlagen) richtet sich nicht nur nach der textlichen Festsetzung „Abstandsklassen“, sondern bei typisierender Betrachtungsweise auch nach dem Störgrad der jeweiligen Anlagen. In der Regel ist davon auszugehen, dass Anlagen der Abstandsklassen I-IV (teilweise V) aufgrund ihres Störgrades nur in einem GI-Gebiet zulässig sind. Grundsätzlich ist bei der Planung darauf zu achten, dass die Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt. Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan ist der Planungsanlass u. a. die Schaffung gewerblich nutzbarer Bauflächen, insbesondere für das mittelständische Gewerbe und das Handwerk. Anlagen der Abstandsklassen I-VI zählen i. d. R. nicht zu Handwerksbetrieben. Die ausnahmsweise Zulässigkeit von Betrieben der Abstandsklasse VII käme dem Planungsziel entgegen. Es wird empfohlen, für diese Ausnahmeregelung im Baugenehmigungsverfahren einen gutachterlichen Nachweis einzufordern.

In Zone 2 östlich des MI-Gebietes sollen Anlagen der Abstandsklasse VII, ausnahmsweise VI, zulässig sein. Vermutlich wurde hier ausschließlich der Störgrad der Anlagen hinsichtlich Lärmimmissionen bewertet. Da Geruchsmissionen im Planver-

fahren baugebietsunabhängig bewertet werden, würde die Ansiedlung geruchsemitterender Anlagen der Abstandsklassen VI und VII unweigerlich Konflikte auslösen.

Hochwasserrisikogebiet

Es wird empfohlen im Bebauungsplan darauf hinzuweisen, dass nach den Hochwassergefahren-/Hochwasserrisikokarten der Bebauungsplan im Bereich der Autobahnunterführung Meindorfer Straße bei HQ_{extrem} betroffen ist (siehe www.flussgebiete.nrw.de).

Ab- /Niederschlagswasserbeseitigung

Das oben genannte Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet Meindorf III A.

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben des § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 51a Landeswassergesetz sowie dem RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ (Trennerlass) vom 26.05.2004 ist Folgendes zu beachten:

Die befahrbaren Flächen (Parkplätze, Straßen etc.) sind undurchlässig zu gestalten, da das Vorhaben im Wasserschutzgebiet liegt. Das Verwenden von Sickerpflaster/Öko-Pflaster ist nicht zulässig. Die Aussage zur Verwendung von Sicker-/Öko-Pflaster in der „Machbarkeitsstudie zur Regenwasserversickerung“ von Spitzlei & Jossen, Juni 2007 ist nicht anwendbar.

Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser ist nur möglich, wenn keine verunreinigten Böden in diesen Bereichen vorhanden sind und der Boden versickerungsfähig ist. Dies ist bei einer vorgesehenen Versickerung mittels Gutachten nachzuweisen.

Das anfallende schwach belastete Niederschlagswasser der Dachflächen sowie der Parkplatzflächen kann über eine Versickerung (z. B. Mulden-Rigole) beseitigt werden; es handelt sich hierbei um Kategorie II des Trennerlasses.

Das anfallende stark belastete Niederschlagswasser der Verkehrsflächen (Straßen, Zufahrten, Anlieferungsflächen etc.) ist in Absprache mit den zuständigen Stadtbetrieben an die öffentliche Kanalisation anzuschließen. Es handelt sich hierbei um Kategorie III des Trennerlasses.

Für die Versickerungsanlagen bzw. die Einleitungen in Oberflächengewässer sind Wasserrechtliche Erlaubnisse beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu beantragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der „Machbarkeitsstudie zur Regenwasserversickerung“ von Spitzlei & Jossen, Juni 2007, in der Beispielberechnung ein falscher kf-Wert angenommen wurde.

Erneuerbare Energien

Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Im Auftrag

D. Wösch

Von: "Ludes, Torsten" <Torsten.Ludes@lvr.de>
An: "'Bauleitplanung@sankt-augustin.de'" <Bauleitplanung@sankt-augustin.de>
Datum: 18.08.2015 08:09
Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 408/1 N *Gewerbegebiet Menden-Süd*; Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. * 4 Abs. 1 BauGB
Anlagen: 4081N_01_Geltungsbereich.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.

Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.

Ich bedanke mich vielmals und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen
Torsten Ludes

Landschaftsverband Rheinland
Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Tel: 0221/809-4228
Fax: 0221/8284-4806
E-mail: Torsten.Ludes@lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 18.000 Beschäftigten für die 9,4 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. "Qualität für Menschen" ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitglieds Körperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: o.becker@sankt-augustin.de [mailto:o.becker@sankt-augustin.de]
Gesendet: Freitag, 14. August 2015 07:34
Cc: Simone Schneider
Betreff: Bebauungsplan Nr. 408/1 N *Gewerbegebiet Menden-Süd*; Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. * 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 04.Juli 2012 folgenden Beschluss gefasst: *Der Rat der Stadt Sankt Augustin

Von: Sigrid Roehrich <sroehrich@wv-rsk.de>
An: "Bauleitplanung@sankt-augustin.de" <Bauleitplanung@sankt-augustin.de>
Datum: 25.08.2015 11:47
Betreff: Bebauungsplan Nr. 408/1 N *Gewerbegebiet Menden-Süd*; Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. * 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

o.g. Bebauungsplan liegt außerhalb unseres Verbandsgebietes.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Sigrid Röhrich

Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
Kaiser-Wilhelm Platz 1
53721 Siegburg

Telefon : 02241 / 958 17-18
Telefax : 02241 / 958 1729
sigrid.roehrich@wasserverband-rsk.de
info@wasserverband-rsk.de
www.wasserverband-rsk.de

Von: Vidal Blanco, Bärbel<baerbel.vidal@amprion.net>
An: "bauleitplanung@sankt-augustin.de" <bauleitplanung@sankt-augustin.de>
Datum: 25.08.2015 07:52
Betreff: Leitungsauskuft - Bebauungsplan Nr. 408/1 N Gewerbegebiet Menden-Süd

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH

Betrieb / Projektierung

Leitungen Bestandssicherung

Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

T intern 15711

T extern +49 231 5849-15711

mailto: <mailto:baerbel.vidal@amprion.net> baerbel.vidal@amprion.net

<http://www.amprion.net/> www.amprion.net

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender)

Stadt Sankt Augustin
Planung und Liegenschaften
Hr. Becker
Markt 1
53757 Sankt Augustin



Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region West
Kompetenzteam Baurecht
Deutz-Mülheimer Straße 22-24
50679 Köln
www.deutschebahn.com

Michaela Schiefer
Telefon 0221-141-3446
Telefax 0221-141-2244
michaela.schiefer@deutschebahn.com
Zeichen FRI-W-L(A) TÖB-KÖL-15-10056 (Schi17075)

21.08.2015

Ihr Zeichen: ohne

Ihre Nachricht vom 20.08.2015

Bebauungsplan Nr. 408/1 N „Gewerbegebiet Menden-Süd“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Herr Becker,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren:

Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken, sofern folgende Auflagen und Hinweise beachtet werden:

- Die im BP dargestellten Flächen beinhalten das Stellwerk in Menden. Dieses ist zwar örtlich nicht besetzt. Jedoch für die Durchführung des Bahnbetriebes bis auf weiteres zwingend erforderlich.
- Eine Zustimmung zu Tiefbauarbeiten im Bereich Bf Menden wurde von der DB AG bereits erteilt.
- Östlich der Bestandsgleise werden ab 2017 zwei neue Gleise gebaut. Die Maßnahme gehört zu dem Projekt S 13. Dabei werden im Bf. Menden zwei neue Gleise 303 und 304 gebaut inkl. Bahnsteig. Die freie Strecke zwischen Menden und Bonn Beuel wird ebenfalls um zwei weitere Gleise erweitert. Da auf der anderen Seite der Gleisanlagen die Autobahn B 59 verläuft, sollte weiterhin eine Zuwegung auf der Ostseite gewährleistet (Instandhaltungsmaßnahmen, Wartung, Inspektion etc.) sein.
- Um Gefahren für den Eisenbahnbetrieb schon frühzeitig ausschließen zu können, bitten wir weiterhin bei baulichen Veränderungen in Nähe der DB-Grenze, rechtzeitig durch de-

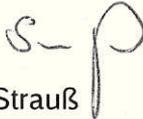
taillierte und aussagekräftige Unterlagen in Form von Bauanträgen, gesondert beteiligt zu werden.

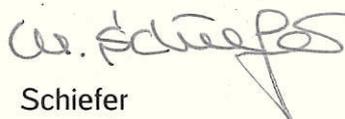
Eine Stellungnahme eines weiteren Fachdienstes der DB AG steht noch aus. Diese wird Ihnen, zeitnah nachweitergereicht.

Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i. V. 
Strauß

i. A. 
Schiefer

Stadt Sankt Augustin

Tag: 28. Dez. 2015

Amt: 6/10
Ablichtung für Amt

PLEDOC
Wissen, wo es langgeht.

Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail fremdplanung@pledoc.de

PLEdoc GmbH • Postfach 12 02 55 • 45312 Essen

Stadt Sankt Augustin
Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften
Markt 1
53757 Sankt Augustin

zuständig Karl Baumeister-Schmidt
Durchwahl 0201/3659-220

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
Becker	14.08.2015	PLEdoc GmbH	1311188	21.12.2015

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 408/1 N "Gewerbegebiet Menden-Süd" der Stadt Sankt Augustin

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

- hier: 1. Ferngasleitung Nr. 3/5, Anschluss Gaswerk Hennef, DN 150, Blatt 1, Schutzstreifenbreite 8 m
2. Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln im Schutzstreifen der Ferngasleitung Nr. 3/5 verlaufend

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Wir bestätigen den Eingang Ihrer Benachrichtigung über die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 408/1 N "Gewerbegebiet Menden-Süd" der Stadt Sankt Augustin nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 14. August dieses Jahres.

Die über Ihr Internet-Portal zur Einsicht gestellten Unterlagen haben wir ausgewertet. Die Ferngasleitung ist im Bebauungsplanentwurf lagemäßig im erforderlichen Umfang dargestellt.

In der Begründung zum Bebauungsplan haben Sie Festsetzungen getroffen, die die Trasse ausreichend sichern. Hiermit erklären wir uns einverstanden.

Geschäftsführer: Kai Dargel

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Telefax 0201/ 36 59-163 • E-Mail: info@pledoc.de • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister: B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401
Commerzbank AG, Essen (BLZ 360 400 39) Konto-Nr. 0120 811 500
IBAN: DE83 3604 0039 0120 8115 00 • SWIFT: COBA DE FF 360

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
SQ-9001 AU 6020



Sie weisen in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 3.7.2 auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Geltungsbereich des Bebauungsplans hin. Für den Fall, dass Blindgänger im Verfahrensgebiet vorgefunden werden, die an Ort und Stelle entschärft werden müssen, ist der genaue Termine zur Entschärfung unbedingt frühzeitig der Open Grid Europe GmbH bekannt zu geben, damit notwendige Vorkehrungen seitens des Leitungsbetreibers getroffen werden können.

Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der Open Grid Europe GmbH „**Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen**“.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH



Ralf Sulzbacher



Karl Baumeister-Schmidt

Anlagen
Planunterlagen
Merkblatt

Verteiler
TBH Aegidienberg

Merkblatt

Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen

Allgemeines

Ferngasleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sowie bei den sich aus diesen Plänen ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Unterirdische Ferngasleitungen der Open Grid Europe GmbH sind im Allgemeinen mit einer Erddeckung von 1 m verlegt. Parallel zur Ferngasleitung geführte Fernmelde-, Mess- und Steuerkabel können in einer geringeren Tiefe liegen. Bestimmte Leitungsarmaturen und Einbauteile treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Unsere Leitungen sind kathodisch gegen Element- und Streuströme geschützt.

Die Ferngasleitungen unserer Gesellschaft liegen grundsätzlich in der Mitte eines Schutzstreifens, der im Allgemeinen 8 bis 10 m breit ist. Leitungsverlauf, genaue Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Leitungsplänen.

Leistungsrechte bestehen in der Regel in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in Form von schuldrechtlichen Verträgen.

Im beiderseitigen Interesse sind wir bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens zu unterrichten, damit erforderliche Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB).

Sollte der Flächennutzungsplan bzw. der Bebauungsplan oder die sich hieraus ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen berühren oder kann der Bestand oder Betrieb der Ferngasleitung durch diese Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet werden, so sind zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen folgende Punkte zu beachten:

1. Wir empfehlen, die Leitung mit Schutzstreifen nach § 5 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Bauleitpläne zu übernehmen oder sonst an geeigneter Stelle zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen.

Lagepläne werden bei Bedarf - wenn erforderlich, mit Einmessungszahlen - zur Verfügung gestellt, oder die Leitung wird von der PLEdoc GmbH in unserem Auftrag in eine Kopie des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes einkartiert.

2. Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens zum Beispiel:
 - die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen,
 - Oberflächenbefestigungen in Beton,
 - Dauerstellplätze z. B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw.,
 - die Einleitung aggressiver Abwässer,
 - sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen können.

Nur mit unserer besonderen Zustimmung und nach vorangegangener Einweisung vor Ort sind statthaft:

- die Freilegung unserer Leitung,
 - Sprengungen in Leitungsnähe (Abbau von Bodenschätzen),
 - Niveauänderung im Schutzstreifen,
 - der Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Freileitungen und Gleisanlagen sowie die Durchführung sonstiger Baumaßnahmen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann.
3. Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, insbesondere bei Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Kompensation, sind zum Schutz der Ferngasleitungen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu planen. Für die Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden muss der Trassenverlauf der Open Grid Europe-Leitung sichtbar und begehbar bleiben.
 4. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist jeweils ein Abstand von mindestens 25 m zwischen Ferngasleitung und Rotormastachse einzuhalten. Bei der Ausweisung eines konkreten Bauvorhabens ist eine Stellungnahme im Einzelfall erforderlich.

Bauausführung

Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich oder in der Nähe der Schutzstreifen sind wir in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der jeweiligen Leitung und der zugehörigen Einrichtungen durch uns in der Örtlichkeit markiert und die Arbeiten überwacht werden können.

Open Grid Europe GmbH
Kallenbergstraße 5
45141 Essen

T +49 201 3642-0
F +49 201 3642-13900

www.open-grid-europe.com

Stand Mai 2014

Von: Oliver Becker
An: Schneider, Simone
Datum: 10.09.2015 12:55
Betreff: Wtrlt: Stellungnahme BP 408/1 N
Anlagen: Bebauungsplan Nr. 408-1 N, Gewerbegebiet Menden-Süd.doc

s.u.

Im Auftrag

Oliver Becker
Stadt Sankt Augustin
Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften -
Markt 1
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-267
Fax: 02241/243-77267mailto: o.becker@sankt-augustin.de

>>> "Mundorf, Ralf" <ralf.mundorf@rsag.de> 10.09.2015 12:15 >>>
Sehr geehrter Herr Becker,

anbei finden Sie die gewünschte Stellungnahme.

Freundliche Grüße

i.A. Ralf Mundorf
-Qualitätssicherung-_____

RSAG AöR
Geschäftsbereich Logistik
Pleiser Hecke 4
53721 Siegburg
Telefon: 0 22 41 - 306 368
Mobil: 0151 - 2642 6081
Telefax: 0 22 41 - 306 379
E-Mail: ralf.mundorf@rsag.de
Internet: www.rsag.de<<http://www.rsag.de>>

Vorständin Ludgera Decking | Vorsitz Verwaltungsrat Sebastian Schuster | Unternehmenssitz
Siegburg |
Amtsgericht Siegburg | Finanzamt Siegburg | Steuernr. 220/5769/0917 | USt-IdNr. DE292042813

RSAG AöR – 53719 Siegburg



Stadt Sankt Augustin
Planung und Liegenschaften
Markt 1
53737 Sankt Augustin

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

9. September 2015

Bebauungsplanes Nr. 408/1 N „Gewerbegebiet Menden-Süd“

Sehr geehrter Herr Becker,

danke für Ihre Mitteilung vom 14. August 2015.

Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

An Hand der von Ihnen eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass die geplanten Verkehrsflächen mit Wendemöglichkeiten für unsere Abfallsammelfahrzeuge ausreichend dimensionierte sind.

Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

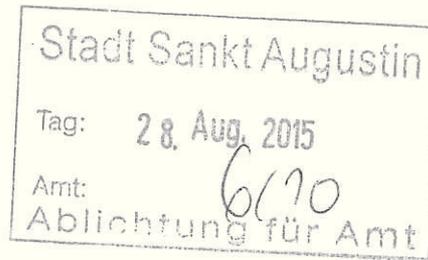
Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **BGI 5104** und **RASt 06**.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Otto

Ralf Mundorf



Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund

Stadt Sankt Augustin
Fachdienst 6/10
- Planung und Liegenschaften –
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen Oliver Becker
Ihre Nachricht 14.08.2015
Unsere Zeichen DRW-S-LK/X/Id/102.421/Bo/Käh
Name Herr Iding
Telefon 0231 438-5758
Telefax 0231 438-5789
E-Mail Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 20. August 2015

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 408/1 N „Gewerbegebiet Menden-Süd“ sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH.

Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH



Westnetz GmbH

Florianstraße 15-21
44139 Dortmund
T +49 231 438-01
F +49 231 438-1234
I www.westnetz.de

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider

Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Jürgen Gröner
Dr. Stefan Küppers
Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 25719

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BIC COBADEFF360
IBAN DE02 3604 0039
0142 0934 00
Gläubiger-IdNr.
DE05ZZ00000109489

Ust.-IdNr. DE 8137 98 535

Id150820 e10 Vg 102.421

Ein Unternehmen der RWE

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de

Von: R-Liegenschaften <liegenschaften@stadtwerke-bonn.de>
An: ""bauleitplanung@sankt-augustin.de"" <bauleitplanung@sankt-augustin.de>
Datum: 25.09.2015 16:46
Betreff: Bebauungsplan 408/1N Gewerbegebiet Menden Süd

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag der Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH teilen wir folgenden mit:

Bereich Bus:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Lichweg, sowie die anschließenden DB Unterführung und im weiteren Verlauf die Meindorfer Straße von Buslinien befahren werden.

Daher geht der Verkehrsbetrieb davon aus, dass die Belange des Busverkehrs ausreichend Berücksichtigung finden.

Wir weisen auf den flächenbedarf zur Erhaltung der Bushaltestellen hin.

Sollte eine evtl. später gewünschte Erschließung durch den ÖPNV erfolgen, sind die öffentlichen Verkehrsflächen entsprechend zu dimensionieren.

Bereich Bahn:

Aus den vorgelegten Plänen ist erkennbar, dass keine Beeinträchtigung der betriebstechnischen Anlagen der SWBV (Bahnbetrieb) bzw. der SSB vorhanden sind.

Sollte sich im Zuge des weiteren Planungs-/ Koordinierungs- und Bauablaufes herausstellen, dass betriebliche Belange der SWBV betroffen sind, bitten wir um

weiter Abstimmung mit unserem Hause (Abteilung USI). Wir weisen darauf hin, dass Um- bzw. Neuverlegungsmaßnahmen betriebstechnischer Leitungen oder

bauliche Änderungen von Betriebsanlagen zu Lasten des Verursachers gehen.

Freundliche Grüße
i.A. Silke Wollenweber

Service-Center Recht
Telefon: 0228 711-2792 Fax: 0228 711-962792
E-Mail: Silke.Wollenweber-Thomys@stadtwerke-bonn.de

Die Information in dieser E-Mail ist ausschliesslich fuer den Adressaten bestimmt und koennte vertrauliches und/oder privilegiertes Material enthalten. Jeglicher Zugriff auf diese E-Mail, die Übertragung, die Verbreitung oder anderweitige Verwendung sowie die Ergreifung von Massnahmen irgendeiner Art durch andere Personen als den Adressaten sind untersagt. Sollten Sie diese E-Mail irrtuemlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und löschen Sie diese E-Mail von Ihrem Computer, ohne Kopien anzufertigen.

Wir korrespondieren mit Ihnen ueber das Internet per E-Mail. Dennoch ist allein die von uns unterzeichnete schriftliche Fassung verbindlich. Wir weisen darauf hin, dass E-Mails verloren gehen, veraendert oder verfaelscht werden koennen. E-Mails sind grundsätzlich nicht gegen den Zugriff von Dritten geschuetzt. Daher ist auch die Vertraulichkeit unter Umstaenden nicht gewahrt. Wir haften deshalb nicht fuer die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und koennen Ihnen hieraus entstehende Schaeden nicht ersetzen. Sollte trotz der von uns

Stadt Sankt Augustin
Tag: 04. Sep. 2015
Amt: *6/10* Liegenschaften und
Ablichtung für Amt/ Geoinformation/ Dokumentation

4.9.15

Thyssengas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund

Stadt Sankt Augustin
Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Ihre Zeichen Herr Becker
Ihre Nachricht 14.08.2015
Unsere Zeichen N-L-D/Kr 2015-TÖB-0817
Name Herr Krafft
Telefon +49 231 91291-6507
Telefax +49 231 91291-2266
E-Mail Leitungsauskunft
@thyssengas.com

Dortmund, 17. August 2015

Bebauungsplan Nr. 408/1 N „Gewerbegebiet Menden-Süd“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Nachricht vom 14.08.2015 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit:

- Durch die o. g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.
- Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.
- Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Freundliche Grüße

Thyssengas GmbH

i.V. Radtke
i. V. Radtke

i.V. M. Krafft
i. V. Krafft

Thyssengas GmbH

Kampstraße 49
44137 Dortmund
T +49 231 91291-0
F +49 231 91291-2012
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:
Dr. Axel Botzenhardt
(Vorsitzender)
Bernd Dahmen

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann

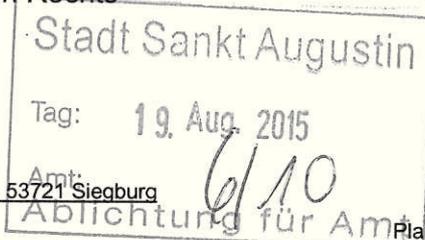
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 21273

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 290 800
IBAN:
DE64 3604 0039 0140 2908 00
BIC: COBADEFFXXX

USt.-IdNr. DE 119497635

WAHNBACHTALSPERRENVERBAND

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Der Geschäftsführer

Wahnachtalsperrenverband · Siegelsknippen · 53721 Siegburg

Stadt Sankt Augustin
Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften
z.Hd. Herrn Becker
Markt 1
53757 Sankt Augustin

5/19.8.15

Planungs- u. Bauabteilung
Ihr Ansprechpartner: Herr Venzke
Funktion: Fachgebietsleiter
Aktenzeichen:
Unser Zeichen: PB/TM-Ve
Email: andreas.venzke@wahnbach.de
Tel: 02241/128-117
Fax: 02241/128-119

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: 14.08.2015

Datum: 18.08.2015

Bebauungsplan Nr. 408/1 N "Gewerbegebiet Menden-Süd"

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Becker,

in den Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 408/1 N sind umfangreiche Angaben zum Themenbereich Wasserschutzgebiet/Gewässerschutz aufgeführt, so dass die Rahmenbedingungen im Wesentlichen erschöpfend beschrieben sind. Nachfolgend gleichwohl noch einige Anmerkungen:

1. Die Versickerung von Niederschlagswasser in den Gebieten GE1 und GE2 aufgrund von möglichen Altablagerungen nur nach Einzelfallbetrachtung zu genehmigen, ist zu begrüßen. Die Gefahr der Mobilisierung von Schadstoffen und deren Eintrag ins Grundwasser kann so minimiert werden. Bei den möglichen Fällen wird der Wahnachtalsperrenverband durch die untere Wasserbehörde beteiligt werden, so dass jeder Einzelfall individuell abgestimmt werden kann.
2. Unter Pkt. 6 der textlichen Festsetzungen zu „Auflagen bzgl. der Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung“ wird auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingegangen. Dort heißt es „In Zweifelsfällen ist die Untere Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zu beteiligen“. Der Begriff „Zweifelsfälle“ wird nicht näher definiert, so dass keine klare Regelung gegeben ist. Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass die Wasserschutzgebietsverordnung umfangreiche Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Wasserschutzgebiet beinhaltet. Ebenso sind die Rahmenbedingungen für eine Befreiung von den Regelungen der Schutzge-

bietsverordnung festgelegt. Hieran anschließend ergeben sich aus Pkt. 3.7.6 „Auflagen bzgl. der Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung“ der Begründung weitere Fragen: Wo sind die angesprochenen Auflagen der Unteren Wasserbehörde für eine Befreiung, die als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen worden sind, zu finden? In den Unterlagen, die ich über den mitgeteilten Internetlink einsehen konnte, habe ich diese nicht gefunden. Zudem können meiner Ansicht nach Befreiungen nur gemäß den Regelungen der Schutzgebietsverordnung und nicht auf Basis gesonderter Auflagen erteilt werden. Für eine Befreiung kommen lediglich zwei Gründe in Frage:

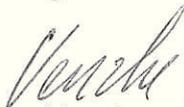
- Gründe des Wohls der Allgemeinheit
- Eine unbeabsichtigte Härte

Sollte einer dieser beiden Gründe nachvollziehbar zutreffen, ist eine Befreiung möglich und mit entsprechenden Auflagen zu verknüpfen.

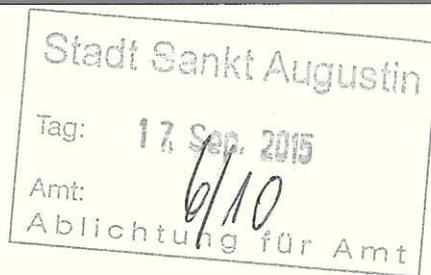
3. Unter Pkt. 3.7.7 „Technische Regelwerke zum Bau von Kanälen und Straßen“ wird erwähnt, dass der Wahnbachtalsperrenverband auf die Einhaltung der einschlägigen Regelwerke verwiesen hat. Mir ist nicht bekannt, dass seitens des Wahnbachtalsperrenverbandes bereits zu diesem Bebauungsplanverfahren in irgendeiner Form Stellung genommen wurde. In anderen Beteiligungsverfahren wurde natürlich regelmäßig auch auf die hier aufgeführten Regelwerke hingewiesen.

Dies trifft ebenso auf den nachfolgenden Pkt. 3.7.8 zu. Der der Begründung beige-fügte Kartenausschnitt einer Auskunft zu den Grundwassermessstellen ist bereits 7 Jahre alt, so dass dieser ggf. nicht mehr aktuell ist. Immer wieder werden Messstellen überprüft und z.B. Fehler in der Lageerfassung festgestellt, so dass Koordinaten korrigiert werden müssen. Im Bereich des Bebauungsplangebietes gab es seit 2008 gleichwohl keine Änderungen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Andreas Venzke



Mendener Straße 23
53757 Sankt Augustin

Telefon: 02241 233-0
Telefax: 02241 233-50
E-Mail: service@wvg-sanktaugustin.de
www.wvg-sanktaugustin.de

Öffnungszeiten:
Mo: 07:30 – 12:00 Uhr
12:45 – 17:00 Uhr
Di – Do: 07:30 – 12:00 Uhr
12:45 – 16:30 Uhr
Fr: 07:30 – 13:00 Uhr

Wasserversorgungs-GmbH Sankt Augustin | Postfach 17 54 | 53735 Sankt Augustin

6/17.9.15

Stadtverwaltung
Sankt Augustin
-Planungsamt-
z. Hd. Frau Schneider

53754 Sankt Augustin

Unser Zeichen	Durchwahl	E-Mail	Datum
T/Li	233-30	m.linke@wvg-sanktaugustin.de	15. September 2015

Bebauungsplanes Nr. 408/1 N „Gewerbegebiet Menden-Süd“ in Sankt Augustin

(Ihr Schreiben vom 13.08.2015, Ihr Zeichen 6/10-be.)

Sehr geehrte Frau Schneider,

gegen die o. g. Planung bestehen unsererseits keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Wasserversorgungs-GmbH
Sankt Augustin

i. A.

Mathias Linke

Vorsitzende des Aufsichtsrates:
Claudia Feld-Wielpütz
Geschäftsführer: Wilhelm Roth
Sitz: Sankt Augustin
Amtsgericht: Siegburg HRB 186
Steuer-Nr.: 222/5726/0126

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Köln
BLZ: 370 502 99
Konto: 033 000 001
IBAN: DE65 3705 0299 0033 0000 01
BIC: COKS DE33 XXX

Raiffeisenbank Sankt Augustin eG
BLZ: 370 697 07
Konto: 1 005 075 013
IBAN: DE87 3706 9707 1005 0750 13
BIC: GENO DED1 SAM

Postbank Köln
BLZ: 370 100 50
Konto: 135 308 506
IBAN: DE71 3701 0050 0135 3085 06
BIC: PBNK DEFF 370

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg | Postfach 1820 | 53008 Bonn

Stadt Sankt Augustin
Frau Simone Schneider
Fachdienst 6/10-Planung und Liegenschaften
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Ihr Zeichen/Nachricht vom

Unser Zeichen
Abt. I/BS
Ihr Ansprechpartner
Till Bornstedt
E-Mail
bornstedt@bonn.ihk.de
Telefon
(0228) 22 84 - 145
Telefax
(0228) 22 84 - 223

16.09.2015

Neuaufstellung Bebauungsplan Nr. 408/1 N Gewerbegebiet Menden-Süd

Sehr geehrte Frau Schneider,

gegen die o.g. Neuaufstellung des Bebauungsplanes der Stadt Sankt Augustin bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein keine Bedenken, sofern eine gütige Einigung mit dem im zukünftigen GE 2-Gebiet ansässigen Speditionsbetrieb erzielt werden kann.

Der Ausschluss von Ansiedlungen zusätzlicher Einzelhandelsunternehmen und der Bau eines Lärmschutzwalls in diesem Gebiet sind begrüßenswert.

Mit freundlichen Grüßen
Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
i.A.



Till Bornstedt



Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Sankt Augustin
Fachdienst 6/10
- Herr Becker
Markt 1
53757 Sankt Augustin

10.9.15

Kreisstelle

- Rhein-Erft-Kreis
 Rhein-Kreis Neuss
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeichen:

Auskunft erteilt Herr Muß
Durchwahl 0221-5340-103
Fax 0221-5340-199
Mail Werner.muss@lwk.nrw.de
BPlan Sankt Augustin Nr. 408_1 04-09-2015.doc
Köln 04.09.2015

AZ.: 25.20.40-SU

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 408/1 „Gewerbegebiet Menden-Süd“

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Becker,

gegen die o.g. Planungen der Stadt Sankt Augustin bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Planungen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Ansonsten behalten wir uns eine erneute Stellungnahme vor.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Timmer
(Kreisstellengeschäftsführer)